

JUSTEL - Législation consolidée

<http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/loi/2019/04/07/2021032793/justel>

Dossier numéro : 2019-04-07/38

Titre

7 AVRIL 2019. - Loi instaurant un congé de paternité et de naissance en faveur des travailleurs indépendants. - Traduction allemande d'extraits

Source : INTERIEUR

Publication : Moniteur belge du 20-09-2021 page : 98474

Entrée en vigueur :

Table des matières

Art. 5-8

Texte

Art. 5. - Die Überschrift des Königlichen Erlasses vom 17. Januar 2006 zur Einführung einer Regelung für Leistungen für Mutterschaftshilfe zugunsten weiblicher Selbständiger und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 12. Dezember 2001 über die Dienstleistungsschecks wird wie folgt ersetzt:

"Königlicher Erlass zur Einführung einer Regelung für Leistungen für Mutterschaftshilfe und Geburtsbeihilfe zugunsten Selbstständiger und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 12. Dezember 2001 über die Dienstleistungsschecks".

Art. 6. - In denselben Königlichen Erlass wird ein Artikel 4/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 4/1 - § 1 - Die Geburtsbeihilfe besteht in der Gewährung von fünfzehn Dienstleistungsschecks an einen selbständigen Vater oder ein Mitelternteil, die anlässlich der Geburt eines Kindes die Gewährung der in Artikel 18bis § 5 Absatz 9 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen erwähnten Leistung beantragen, deren Kaufpreis von der Sozialversicherungskasse, der der Antragsteller angeschlossen ist, getragen wird.

§ 2 - Sobald die Sozialversicherungskasse über die Informationen bezüglich der Gewährung der in Artikel 18bis § 5 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 erwähnten Leistung verfügt, fordert sie den Selbständigen auf, auf eigene Initiative:

1. schriftlich zu bestätigen, dass er die Geburtsbeihilfe in Anspruch nehmen möchte,
2. im Falle der Inanspruchnahme, und nur, wenn die Sozialversicherungskasse selbst nicht über diese Information verfügt, der Sozialversicherungskasse seine Benutzernummer bei der ausgebenden Gesellschaft mitzuteilen, sofern er über eine solche Nummer verfügt, oder, in Ermangelung einer solchen Nummer, das dazu vorgesehene Eintragungsformular auszufüllen und es ordnungsgemäß; szlig; ausgefüllt und unterzeichnet zurückzusenden.

§ 3 - Sobald die Sozialversicherungskasse über die im vorangehenden Paragraphen erwähnten Informationen verfügt, übermittelt sie der ausgebenden Gesellschaft eine Bescheinigung, "Bescheinigung für Empfänger der Geburtsbeihilfe" genannt, aus der hervorgeht, dass der Selbständige Anspruch auf Geburtsbeihilfe eröffnet.

Die Bescheinigung muss die Benutzernummer bei der ausgebenden Gesellschaft enthalten oder ihr muss gegebenenfalls der Eintragungsantrag beigelegt sein.

Die Sozialversicherungskasse übermittelt dem Selbständigen eine Kopie dieser "Bescheinigung für Empfänger der Geburtsbeihilfe".

Die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung wird spätestens innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt der in § 2 erwähnten Informationen übermittelt.

§ 4 - Ab Erhalt der Bescheinigung für Empfänger der Geburtsbeihilfe nimmt die ausgebende Gesellschaft